

*(Einstellung der Bierproduktion.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, welche das Verbot der Vermälzung der Gerste ausspricht. Es wird verfügt, daß Malzfabriken und Bierbrauereiunternehmungen die ihnen im Juni bewilligte und von ihnen angeschaffte Gerste bis auf Weiteres nicht zu Malz verarbeiten, beziehungsweise verarbeiten lassen dürfen und nach keiner Richtung über sie verfügen können. Zu Malz darf nur die bis inklusive 6. September bereits eingeweichte Gerste verarbeitet werden. Die Bierbrauereien dürfen das bis heute erzeugte und das aus der bis inklusive 6. September 1916 bereits eingeweichten Gerste zu erzeugende Malz zu Bier verarbeiten. Die Brauereien haben jene Verpflichtungen, die sie vor dem 1. August 1916 zur Lieferung von Bier vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 übernommen haben, bis auf Weiteres jedem einzelnen Käufer gegenüber bis zu einem Viertel der vom 1. September 1914 bis 31. August 1915 gelieferten Biermenge zu erfüllen. Die Malzfabriken und Brauereien haben ihre in der eigenen Industrieanlage oder sonstwo immer befindlichen Malz- und Gerstevorräthe bis inklusive 14. September nach dem Stande vom 6. d. beim Handelsminister anzumelden. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Kroatien-Slavonien.